

Der Landrat
Amt für Bevölkerungsschutz

Siegburg, 25.08.2022

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Rettungswesen und
Katastrophenschutz

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

**Nachsendung zur Einladung
für die 7. Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz
am 01.09.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

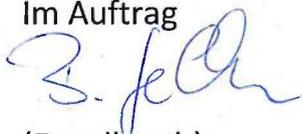
mit dieser Nachsendung zur Einladung vom 22.08.2022 erhalten Sie die Vorlage zu

Top 4 „Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung im Rhein-
Sieg-Kreis; Sachstandsbericht“

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Engelberth)
Schriftführung

38.1 - Gefahrenabwehr, Rettungswesen, Brandschutz

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz	01.09.2022	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	
4	Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung im Rhein-Sieg-Kreis; Sachstandsbericht

Vorbemerkungen:

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen gemäß § 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) für den Rettungsdienst Bedarfspläne auf. Der aktuell gültige Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises wird derzeit fortgeschrieben. Ein Entwurf des Sachverständigengutachtens liegt vor und befindet sich in der weiteren Abstimmung.

Erläuterungen:

Es wird zunächst auf die Berichterstattungen der vorangegangenen Sitzungen des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz verwiesen.

Am 19.05.2022 fand ein weiterer Austausch mit den kommunalen Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben statt. Hier trat man insbesondere hinsichtlich des Bemessungsergebnisses der Vorhaltung im Krankentransport in einen gemeinsamen Dialog. Im Rahmen der gutachterlichen Analyse wurde der Rhein-Sieg-Kreis seitens des Sachverständigen in sechs Krankentransport-Planbereiche eingeteilt. Aus dieser Festlegung heraus wurden verschiedenste Fragestellungen zu gebührenkalkulations-

und haushaltsplanungsrelevanten Aspekten der jeweiligen Träger von Rettungswachen thematisiert. Hierzu wurde u. a. ein erster Entwurf einer Zuteilung von Fahrzeugressourcen innerhalb der Krankentransportplanbereiche beleuchtet. Ebenfalls wurde die zukünftige Mitwirkung der kommunalen Träger von Rettungswachen im Bereich des Erweiterten Rettungsdienst (sog. Spitzen- und Sonderbedarf) sowie die Vorhaltung von Fahrzeugen der technischen Reserve besprochen.

Am 13.06.2022 wurden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über die ersten Ergebnisse des Sachverständigen, Herrn Schütte, hinsichtlich der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes informiert.

Hierbei eröffnete ein Vertreter der Stadt Lohmar, dass man im dortigen Stadtrat diskutiere, die Trägerschaft der zukünftigen Rettungswache in Lohmar übernehmen zu wollen.

Die Stadt Lohmar übermittelte hierzu einen Standortvorschlag im Bereich des Feuerwehrgerätehauses Wahlscheid. Dieser Standort wurde zwischenzeitig seitens des Sachverständigen geprüft. Diese Prüfung ergab, dass insbesondere eine bedarfsgerechte Versorgung der Kernstadt Lohmars, auch unter Berücksichtigung einer anteiligen Versorgung durch anderer angrenzende Rettungswachen, nicht vollständig erreicht werden kann und der Standort somit als nicht bedarfsgerecht anzusehen sei.

Entsprechend § 6 Abs. 2 i. V. m. § 12 RettG NRW sind mittlere kreisangehörige Städte nur dann Träger von Rettungswachen, wenn dies der Bedarfsplan bestimmt. Eine entsprechende Vorgabe hat der Träger des Rettungsdienstes bedarfsplanerisch nach § 12 in der Hand. Denn er bestimmt, wer die Rettungswachen trägt. Der Bedarfsplan hat insoweit konstitutive Wirkung.

Der Gesetzgeber hat auf eine generelle Übertragung der Teilaufgabe Rettungswache auf Mittlere kreisangehörige Städte bewusst verzichtet. Maßgebend war die Erkenntnis, dass nicht jede Mittlere kreisangehörige Stadt über die erforderliche Leistungskraft in personeller und materieller Hinsicht verfügt, die eine Trägerschaft einer Rettungswache erfordert.

Sind Inkompatibilitäten zu beklagen oder würde sich sonst ein unverträgliches Auseinanderdriften der rettungsdienstlichen Aufgaben ergeben, muss der Bedarfsplan in diesem Kontext angepasst werden. Maßgebend ist letztendlich eine gesamt-systemische Qualitäts- und Strukturbetrachtung.

Sofern die Stadt Lohmar ein Interesse an der Trägerschaft einer Rettungswache bekunden würde, hat hierüber letztlich der Träger des Rettungsdienstes und demnach in letzter Instanz der Kreistag im Rahmen der Verabschiedung des Rettungsdienstbedarfsplanes zu befinden.

Weiterhin wurden seitens des Sachverständigen verschiedene Standortoptionen im

Bereich der Städte Siegburg, Troisdorf und Niederkassel geprüft. Zur rettungsdienstlichen Standortkonfiguration ergibt sich darüber hinaus ein Abstimmungsbedarf für den Bereich Königswinter. Hier stehen der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Königswinter aktuell im Austausch.

Die Ergebnisse der jeweiligen Standortüberprüfungen fließen seitens des Sachverständigen aktuell in die Bemessung der bedarfsgerechten Einsatzmittelvorhaltung bei optimierter Standortstruktur ein.

Herr Schütte wies im Zuge der Prüfung der kommunalen Standortanfragen nochmals daraufhin, dass es sich bei der Rettungsdienstbedarfsplanung um die Sicherstellung einer Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises handele. Es sei daher von besonderer Bedeutung das rettungsdienstliche System, im Gegensatz zur Brandschutzbedarfsplanung, über die Grenzen der einzelnen Kommunen hinausgehend, in seiner Gesamtheit und demnach für das gesamte Kreisgebiet zu betrachten sowie zu planen. Durch diese kreisweite Planungsbetrachtung wird eine bedarfsgerechte und vor allem flächendeckende Versorgung für alle Bürgerinnen und Bürger im Rhein-Sieg-Kreis gleichermaßen ermöglicht.

Etwaige strukturelle Maßnahmen innerhalb des Rettungsdienstes (Neubau von Rettungswachen) werden, im Gegensatz zu Anpassungen in der Ressourcenvorhaltung, erfahrungsgemäß einen längeren Umsetzungszeitraum in Anspruch nehmen. Zudem ergeben sich aus den einzelnen strukturellen Anpassungen z. T. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Standorten.

Am 26.07.2022 fand hierzu ein Austausch mit dem Sachverständigen statt, um eine zeitliche Umsetzungsplanung und Maßnahmenpriorisierung in den Rettungsdienstbedarfsplan einfließen lassen zu können.

Entsprechend § 12 RettG NRW ist hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Einvernehmen anzustreben. Um im Vorfeld des förmlichen Verfahrens bereits in einen transparenten Austausch zu kommen, wurde seitens des Sachverständigen angeraten einen zur Information der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gleichartigen Termin mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung durchzuführen. So sollen den Krankenkassen ebenfalls die ersten gutachterlichen Ergebnisse präsentiert werden, um tiefgreifenden und zeitintensiven Diskussionen im förmlichen Verfahren etwas vorweggreifen zu können. Hierzu befindet man sich zwecks Terminfindung seitens des Fachamtes aktuell im Austausch. Ein erster Termin wird entsprechend der ersten Rückmeldungen der Krankenkassen jedoch voraussichtlich nicht vor Ende September/Anfang Oktober möglich sein. Aufgrund der sich ergebenden vielfältigen kommunalen

Abstimmungsbedarfe sowie entsprechend der weiteren zeitlichen Projektplanung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits absehbar, dass sich die Verabschiedung des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes voraussichtlich in das erste Quartal 2023 verschieben wird.

Zur Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 01.09.2022.

Im Auftrag



(Dr. Rudersdorf)